

Vertragsunterlagen zu Ihrer Kfz-Versicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	2–3
Vertragsbestimmungen	3
Leistungsübersicht für den OPTIMAL- und BASIS-Tarif	3
Erläuterungen	4
Hinweise zum Datenschutz	4
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	5
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Stand 23.10.2014)	6–31

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Registergericht: Stuttgart HRB 547

Für beide Unternehmen:

Sitz:
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Vorstand:

WGV-Versicherung AG
Registergericht: Stuttgart HRB 7479

Stuttgart
Landrat i. R. Helmut Jahn
Hans-Joachim Haug (Vorsitzender)
Dr. Klaus Brachmann (stv. Vorsitzender)
Achim Schweizer

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die
WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479,
bzw. wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in
Württemberg sind, die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 547

Durch den Abschluss der Versicherung wird die Mitgliedschaft bei der
Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. erworben.

für beide Unternehmen:

Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Hans-Joachim Haug (Vorsitzender)
Dr. Klaus Brachmann (stv. Vorsitzender)
Achim Schweizer

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

WGV-Versicherung AG:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und
Krankenzusatzversicherung

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen

3. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

WGV-Versicherung AG und Württembergische Gemeinde-Versicherung
a.G. im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeug-Unfällen

Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin

Bei Insolvenz des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers kann der Ge-
schädigte seine Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe e.V. geltend
machen (§ 12 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz); der Regress der
Verkehrsofferhilfe e.V. gegen den Versicherungsnehmer und die mit-
versicherten Personen ist auf jeweils 2.500 EUR beschränkt (§ 12
Abs. 6 Satz 4 Pflichtversicherungsgesetz).

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versiche-
rungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sowie die ver-
einbarten besonderen Bedingungen und Klauseln.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere
Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versiche-
rers, ergeben sich aus den vorgenannten Unterlagen sowie den Be-
schreibungen des Versicherungsumfangs.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschl. aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlungsperiode ergeben sich
aus dem Antrag, dem Produktinformationsblatt bzw. der Tarifauskunft.
Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen
lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit der Erstprämie:

Die Erstprämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungs-
vertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angege-
benen Versicherungsbeginn.

Zahlungsperiode der Folgeprämien:
zum 01.01. jährlich im Voraus

oder
zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus

oder
zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir
die Prämie von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen
Sie die Prämie überweisen.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informa-
tionen beträgt vier Wochen.

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsneh-
mers und die Übersendung des Versicherungsscheines durch den
Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern
dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach An-
tragsingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Sie sind an Ihren Antrag zwei Wochen gebunden.

9. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Anga-
ben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die
Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestim-
mungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsver-
tragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Information-
spflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten
haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absen-
dung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

WGV-Versicherung AG, Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart,
Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de. bzw., wenn Sie
Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind,
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55,
70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und
wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfal-
lenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versiche-
rungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie,
der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem
Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei vierteljährlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz be-
standen hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätes-
tens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versiche-
rungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf
zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezo-
gene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen
Wunsch sowohl von Ihnen, als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor
Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versiche-
rungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit
einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

10. Angaben zur Laufzeit und ggf. zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalender-
jahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils
um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf dem
Versicherer eine Kündigung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) bzw.
dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von
einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (Brief, Fax oder
E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungs-
frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland An-
wendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden
Gerichten geltend machen:

– dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

– dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreu-
ende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

13. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

14. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren beim

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Str. 121
10117 Berlin,

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

15. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

B. Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den

- Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
- vereinbarten besonderen Bedingungen und Klauseln
- den gesetzlichen Regelungen sowie den nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfanges.

2. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tage der Zulassung des Fahrzeuges bzw. zum vereinbarten Termin.

3. Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen betragen für Personenschäden 7,5 Millionen EUR, für Sachschäden 1,12 Millionen EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR.

Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als 9 Plätze (ohne Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beiträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluss der Anhänger

- a für den 10. und jeden weiteren Platz um
 - 50.000 EUR für Personenschäden
 - 500 EUR für reine Vermögensschäden
- b vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz um
 - 25.000 EUR für Personenschäden
 - 250 EUR für reine Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.

Bei der Deckung 100 Millionen EUR pauschal gilt pro Verletzter oder getöteter Person eine Höchstsumme von 15 Millionen EUR, in Summe aller Personen-, Sach- und Vermögensschäden, aber höchstens 100 Millionen EUR als vereinbart.

4. Schutzbrief

Der Schutzbrief kann nur in Verbindung mit der Haftpflichtdeckung 100 Millionen EUR abgeschlossen werden und gilt für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge. Campingfahrzeuge sind nur versicherbar, wenn das zulässige Gesamtgewicht 4,0 t nicht übersteigt und die Höhe maximal 3,20 m beträgt.

5. Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung kann nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden und gilt nur für Pkw und Campingfahrzeuge.

6. Vorversicherung

Schadenverlauf oder ununterbrochenes Bestehen der Versicherung bei anderen Versicherern werden dem Versicherungsnehmer angerechnet, wenn dies durch Bescheinigung des Vorversicherers nachgewiesen wird. Maßgebend ist dabei die Höhe der Beitragssätze nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der WGV-Versicherungen.

Durch unterschiedliche Regelungen über die Anwendung der Beitragssätze kann es zu Abweichungen gegenüber dem Vorversicherer kommen. Liegt die Bescheinigung bei Ausstellung der Police noch nicht vor, werden Schadenverlauf oder ununterbrochenes Bestehen dem Versicherungsnehmer vorläufig aufgrund der Angaben im Antrag angerechnet. Der Versicherer ist berechtigt, die Höhe der Beitragssätze und Klassen auf Grundlage der Auskunft des Vorversicherers, auch rückwirkend, zu berichtigen. Verschweigt der Antragsteller eine Vorversicherung, so kann sich der Haftpflichtbeitrag für das erste Versicherungsjahr auf das Doppelte erhöhen (vgl. K.4.4).

7. Versicherungstarife

Bei der Versicherung eines Pkw richtet sich der Leistungsumfang nach dem gewählten Versicherungstarif (OPTIMAL- oder BASIS-Tarif). Bei allen anderen Fahrzeugarten, für die die Unterscheidung zwischen OPTIMAL- und BASIS-Tarif nicht angeboten wird, gelten die Regelungen des OPTIMAL-Tarifs.

C. Leistungsübersicht

Für die Kraftfahrzeugversicherung Ihres Pkws bieten wir Ihnen die Tarife **OPTIMAL** und **BASIS** an. Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Leistungsunterschiede dargestellt. Die Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend.

	OPTIMAL-Tarif	BASIS-Tarif (für Pkw)
Kraftfahrzeughaftpflicht		
Mallorca-Police	✓	—
Rückstufung im Schadenfall	Beitrag erhöht sich bei BASIS regelmäßig stärker als bei OPTIMAL	
Kaskoversicherung		
Rückstufung im Schadenfall	Beitrag erhöht sich bei BASIS regelmäßig stärker als bei OPTIMAL	
Rückkauf von Vollkaskoschäden	✓	—
Eigenschäden	✓	—
Einrede der groben Fahrlässigkeit	✓	—
	weitgehender Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	—
Wildschaden	✓	✓
	alle Tiere	Haarwild nach dem Bundesjagdgesetz
Lawinenschäden	✓	—
Schäden durch Tierbiss in der Teilkasko	✓	—
	inkl. Folgeschäden bis 3.000 EUR	—
Neupreischädigung	✓	✓
	innerhalb von 18 Monaten	innerhalb von 6 Monaten (abzgl. von einem Prozent pro gefahrenen tausend Kilometer)
Kaufwertentschädigung	✓	—
	innerhalb von 12 Monaten	—
Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung der Fahrzeugschlüssel	✓	—
GAP-Deckung	✓	—

✓ versichert — nicht versichert

D. Erläuterungen zum Rabattschutz

Gegen Beitragszuschlag in Höhe von 20 % können Sie für Ihren Pkw für die Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – für die Vollkaskoversicherung einen Rabattschutz abschließen.

Ein Schaden pro Jahr ist frei. Trotz dieses Schadens wird Ihr Schadenfreiheitsrabatt im Folgejahr in die nächst günstigere Schadenfreiheitsklasse weitergestuft.

Voraussetzung für den Abschluss des Rabattschutzes ist, dass sich Ihr Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 befindet. Sondereinstufungen werden hierbei nicht berücksichtigt (AKB I.3.6).

E. Erläuterungen für zuschlagspflichtige Sonderausstattung

In den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sind unter A.2.1.2 genannte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör des zu versichernden Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert.

Ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 EUR sind die unter A.2.1.3 genannten Fahrzeugteile mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

F. Erläuterungen zur Kaskoversicherung SELECT

Sie erhalten für Ihren Pkw einen Nachlass von 15 % in der Kaskoversicherung. Dafür überlassen Sie uns bei einem Kasko-Schadenfall in Deutschland die Auswahl der Reparaturwerkstatt. Durch schnellere Abläufe und Großkun-

denkonditionen ergeben sich für uns Kostenvorteile, die wir an Sie weitergeben. Unser flächendeckendes Werkstattnetz setzt sich aus geprüften Werkstätten zusammen, die sehr hohe Qualitätsstandards erfüllen (AKB A.2.8).

- Im Schadenfall rufen Sie uns an, am besten noch von der Unfallstelle aus. Wir nennen Ihnen dann eine unserer Partnerwerkstätten in der Nähe, in der Sie das Fahrzeug reparieren lassen.
- Ist das Fahrzeug nicht fahrbereit bzw. nicht verkehrssicher oder beträgt die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km, übernehmen wir den Transport.
- Die fachgerechte Reparatur erfolgt unter Verwendung von Originalersatzteilen, bei Glasteilen werden Ersatzteile in Erstausrüsterqualität verwendet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit uns.
- Sie erhalten eine Garantie von sechs Jahren auf die Fahrzeugreparaturen.
- Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt, wenn es durch den Schadenfall bzw. die Reparatur verschmutzt wurde.
- Auf Wunsch vermittelt Ihnen die Werkstatt einen Mietwagen zu günstigen Konditionen.
- Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir den Betrag, der bei einer Reparatur in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen, unserem Werkstattnetz angehörigen Werkstatt angefallen wäre.
- Lassen Sie das Fahrzeug nicht in einer Werkstatt aus unserem Werkstattnetz reparieren, erhalten Sie 85 Prozent der ersatzfähigen Kosten (ohne Transportkosten).

G. Erläuterungen zur GAP-Deckung für geleaste Pkw

Bei Abschluss des OPTIMAL-Tarifs ist in der Vollkaskoversicherung eine GAP-Deckung für Leasing-Fahrzeuge mitversichert. Hier ersetzen wir bei einem Totalschaden oder beim Verlust des geleasteten Fahrzeugs während

der Laufzeit des Leasing-Vertrages die Differenz zwischen der Restleasingforderung (ohne Zinsen) und dem Wiederbeschaffungswert (AKB A.2.6.9).

H. Erläuterungen zum Wechselkennzeichen für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Anhänger

Sie erhalten einen Nachlass in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei der Zulassung Ihrer Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen. Der Nachlass kann nur gewährt werden, solange beide Fahrzeuge mit Wech-

selkennzeichen bei uns versichert sind. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen entfällt auch der Nachlass.

I. Hinweise zum Datenschutz

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an die Privatkundenabteilung, WGV-Versicherungen, 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1400, E-Mail: kfz-vertrag@wgv.de.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an: Datenschutzbeauftragter, WGV-Versicherungen, 70164 Stuttgart, E-Mail: datenschutzbeauftragter@wgv.de.

Die informa Insurance Risk+Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der

Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Bei Neukunden, mit denen wir noch keine Vertragsbeziehung unterhalten, führen wir vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durch. Deren Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen und letztlich zu Lasten der Gemeinschaft aller Versicherten gehen würden. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu folgender Auskunftfe: infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden (infoscure).

Zur Bonitätsprüfung übermitteln wir an infoscure Ihre Antragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse), um Verwechslungen ausschließen zu können. Diese Daten werden seitens infoscure nicht gespeichert, sondern mit einem Datenpool abgeglichen, der Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis, dem Verzeichnis über private Insolvenzen sowie weitere sonstige kreditrelevante Daten über Privatpersonen enthält.

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	7
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	7
A.1.1	Was ist versichert?	7
A.1.2	Wer ist versichert?	8
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	8
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.1.5	Was ist nicht versichert?	8
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	8
A.2.1	Was ist versichert?	8
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	9
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	9
A.2.4	Wer ist versichert?	9
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	10
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	10
A.2.8	Was leisten wir bei Werkstattbindung (Kaskoversicherung SELECT)?	10
A.2.9	Sachverständigenkosten	10
A.2.10	Mehrwertsteuer	11
A.2.11	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	11
A.2.12	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	11
A.2.13	Selbstbeteiligung	11
A.2.14	Was wir nicht ersetzen, Rest- und Altteile	11
A.2.15	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	11
A.2.16	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	11
A.2.17	Was ist nicht versichert?	11
A.2.18	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	11
A.2.19	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	11
A.3	Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	11
A.3.1	Was ist versichert?	11
A.3.2	Wer ist versichert?	12
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	12
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A.3.5	Begriffsdefinition	12
A.3.6	Was leisten wir beim Schutzbrief?	12
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	12
A.3.8	Was ist nicht versichert?	13
A.3.9	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	13
A.3.10	Verpflichtung Dritter	14
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	14
A.4.1	Was ist versichert?	14
A.4.2	Wer ist versichert?	14
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	14
A.4.5	Leistung bei Invalidität	14
A.4.6	Leistung bei Tod	14
A.4.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	14
A.4.8	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	14
A.4.9	Was ist nicht versichert?	15
A.5	Fahrschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	15
A.5.1	Was ist versichert?	15
A.5.2	Wer ist versichert?	15
A.5.3	Versicherte Fahrzeuge	15
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.5.5	Welche Leistungen umfasst die Fahrschutzversicherung?	15
A.5.6	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	15
A.5.7	Verpflichtung Dritter	15
A.5.8	Was ist nicht versichert?	15
A.6	Kfz-Umweltschadensversicherung	16
A.6.1	Was ist versichert?	16
A.6.2	Wer ist versichert?	16
A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	16
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.6.5	Was ist nicht versichert?	16
A.6.6	Sonstige Regelungen	16

B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	16
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	16
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	16
C	Beitragszahlung	16
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	16
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	17
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	17
C.4	Zahlungsperiode	17
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	17
D.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
D.2	In der Kaskoversicherung	17
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	17
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	18
E.1	Bei allen Versicherungsarten	18
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	18
E.4	Zusätzlich beim Schutzbrief	18
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	18
E.6	Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung	18
E.7	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung	18
E.8	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	19
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	19
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	19
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	19
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	19
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	20
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	20
G.5	Form und Zugang der Kündigung	20
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	20
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	20
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	20
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und kurzfristige Verträge	20
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	20
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	21
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	21
H.4	Kurzzeitkennzeichen	21
H.5	Kurzfristige Verträge	21
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	21
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	21
I.2	Erstinstufung	21
I.2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0	21
I.2.2	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	21
I.2.3	Führerscheinsonderregelung	21
I.2.4	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	21
I.3	Jährliche Neueinstufung	21
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	21
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	21
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	21
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M	22
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	22
I.3.6	Rabattschutz	22
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	22
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	22
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	22
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	22
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	22
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	22
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	23
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	23
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	23

I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	23	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	28
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	23	5	Lieferwagen	28
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	23	5.1	Einstufung von Lieferwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	28
J.1	Typklasse	23	5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen	28
J.2	Regionalklasse	24	6	Für die übrigen Fahrzeuge	29
J.3	Tarifänderung	24	6.1	Einstufung für die übrigen Fahrzeuge	29
J.4	Kündigungsrecht	24	6.2	Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen	29
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24	Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen	29	
J.6	Änderung der Tarifstruktur	24	1	Kfz-Haftpflichtversicherung:	29
J.7	Beitragsberechnung nach Ihrem Lebensalter	24	2	Vollkaskoversicherung	29
J.8	Beitragsberechnung nach der Haltedauer Ihres Fahrzeugs	24	3	Teilkaskoversicherung	29
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	24	Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen	29	
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	24	1	Für Pkw	29
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	24	1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	29
K.3	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels	24	1.2	In der Vollkaskoversicherung	29
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	24	1.3	In der Teilkaskoversicherung	29
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	25	2	Für Krafträder	30
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	25	2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	25	2.2	In der Teilkaskoversicherung	30
L.2	Gerichtsstände	25	3	Für Lieferwagen	30
M	entfällt	25	3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
N	Bedingungsänderung	25	3.2	In der Vollkaskoversicherung	30
O	entfällt	25	3.3	In der Teilkaskoversicherung	30
P	Embargobestimmung	25	Anhang 4: Tarifgruppen (Berufsgruppen)	30	
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	26	1	Tarifgruppe B	30	
1	Pkw	26	2	Tarifgruppe N	30
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	26	Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen	30	
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	26	1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	30
2	Krafträder	27	2	Leichtkrafträder	30
2.1	Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	27	3	Krafträder	30
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern	27	4	Quads	30
3	Leichtkrafträder	27	5	Trikes	30
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	27	6	Pkw	30
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern	27	7	Leasingfahrzeuge	30
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	28	8	Kraftomnibusse	31
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	28	9	Campingfahrzeuge	31
			10	Werkverkehr	31
			11	Wechselaufbauten	31
			12	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	31
			13	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	31
			14	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	31
			15	Milchtankwagen	31
			16	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	31
			17	Lieferwagen	31
			18	Lkw	31
			19	Zugmaschinen	31

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a Personen verletzt oder getötet werden,
 - b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen,
 - c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts

geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, umfasst die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit für den gemieteten Pkw bereits Deckung aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht in der Haftpflichtversicherung für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Pkw. Sie haben Versicherungsschutz in dem in A.1.4.1 ausgewiesenen Geltungsbereich, nicht aber in Deutschland.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

- b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Abweichend hiervon beträgt die Versicherungssumme für die Kfz-Umweltschadensversicherung nach A.6 5 Millionen EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungsleistung.

- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für

dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.5 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannengeräte) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
 - e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
 - f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 5.000 EUR (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme inkl. einem Datenträger),
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, CD/DVD, Campingausrüstung, Vorzelt, faltgarage, Foto- und Filmapparate, Garagentoröffner (Sendeteil), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

A.2.2.4 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert. Sie haben keinen Versicherungsschutz für den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit anderen Tieren.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Schäden an den angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden beschränkt sich auf 1.500 EUR je Schadenereignis.

Tierbiss

A.2.2.7 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, sind Schäden durch Tierbiss (z. B. Marder) an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern versichert. Folgeschäden aller Art (z. B. Steuergerät, Motor, Zylinderkopf u. a.) sind bis zur Höhe von 3.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

A.2.2.7 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Tierbiss.

Lawinen und Muren

A.2.2.8 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, sind auch Fahrzeugschäden durch Lawinen und Muren mitversichert. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.8 b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Lawinen und Muren.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eigenschäden

A.2.3.4 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, leisten wir in der Vollkasko, abweichend von A.1.5.6, auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen (auch auf dem eigenen Grundstück), an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschäden).

Die maximale Entschädigungsleistung beläuft sich auf 100.000 EUR pro Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Eigenschäden.

Transport auf einer Fähre

A.2.3.5 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Entschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, erstatten wir bei Pkw den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur 80 % des Neupreises betragen. Von der Entschädigungsleistung ziehen wir den Restwert des Fahrzeuges ab.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, erstatten wir bei der Zerstörung oder bei Verlust des Pkw für einen Schaden der in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist, den nachgewiesenen gezahlten Kaufpreis abzüglich eines Betrages von einem Prozent je gefahrene tausend Kilometer. Von der Entschädigungsleistung ziehen wir den Restwert des Fahrzeuges ab.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der nachgewiesen ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wurde.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.6.4 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, erstatten wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des als Pkw zugelassenen Fahrzeugs, das von Ihnen als Gebrauchtwagen erworben wurde, in den ersten 12 Monaten nach der Zulassung auf Sie den Kaufwert des Fahrzeugs. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, besteht kein Anspruch auf die Erstattung einer Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge.

Überführungs- und Zulassungskosten

A.2.6.5 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ersetzen wir nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, abweichend von A.2.14.1, nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 500 EUR. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, werden Überführungs- und Zulassungskosten generell nicht übernommen. Es gilt A.2.14.1.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

GAP-Deckung für PKW

A.2.6.9 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, erhöht sich bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Pkw in der Vollkasko die nach A.2.6.1, A.2.6.2, A.2.10, A.2.11 und A.2.14 berechnete Leistung auf den Ablösewert des Fahrzeugs, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers ergibt. Für die Berechnung maßgebend ist der Tag des Schadens. Unsere Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis nach A.2.12. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z. B. GAP-Deckung beim Leasinggeber) abgedeckt sind. Im Schadenfall sind wir berechtigt, die folgenden Unterlagen anzufordern:

- den Leasingvertrag
- Abrechnung des Leasingvertrags
- Berechnung des Ablösewerts
- die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.13 wird von unserer Leistung abgezogen.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz in der GAP-Deckung.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten, soweit nicht eine Werkstattbindung (Kaskoversicherung SELECT siehe unter A.2.8) vereinbart ist, bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend nach A.2.7.1.b.

b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.7 und A.2.6.8).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Verzicht Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir bei den Kosten der Ersatzteile auf einen Abzug aufgrund des Alters (neu für alt).

A. 2.8 Was leisten wir bei Werkstattbindung (Kaskoversicherung SELECT)?

Haben wir eine Werkstattbindung vereinbart, dann gilt bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen innerhalb Deutschlands Folgendes:

Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeugs

A.2.8.1 Wir wählen die Werkstatt aus, in der Ihr Fahrzeug repariert wird, vermitteln den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur.

Transport zur Werkstatt

A.2.8.2 Wir vermitteln den Transport des Fahrzeugs auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns gewählte Werkstatt, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist.

Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, dann übernehmen wir die Transportkosten von Ihrem Wohnort in die von uns gewählte Werkstatt nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Gleiches gilt für den Rücktransport Ihres Fahrzeugs nach der Reparatur.

Garantie

A.2.8.3 Für die Fahrzeugreparatur erhalten Sie sechs Jahre Garantie.

Einschränkung der Leistung

A.2.8.4 Wir übernehmen nur 85 % der nach A.2.7.1 berechneten Kosten (ohne Berücksichtigung der Fahrzeugtransportkosten), wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gelten A.2.8.1 bis A.2.8.3 nicht.

Was leisten wir, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird?

A.2.8.5 Lassen Sie Ihr Fahrzeug auf eigenen Wunsch nicht reparieren, ersetzen wir die nach A.2.7.1 berechneten Kosten (ohne Umsatzsteuer), die bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnort nächstgelegenen Werkstatt unseres Werkstattnetzes entstanden wären.

Die Absätze A.2.8.1 bis A.2.8.4 gelten nicht.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nach A.2.11.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.1 a Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.11.5 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, ersetzen wir die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls (nicht aus dem Fahrzeug) oder durch Raub entwendet wurden.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, wird diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich von Ihnen beim Kauf des versicherten Fahrzeugs erzielter, oder aufgrund individuell beim Neukauf erzielter, mindestens aber der orts- und marktüblichen Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei Eigenschäden gem. A.2.3.4 a gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis.

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe nach Abstimmung mit uns in einer von uns vermittelten Fachwerkstatt beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen, Rest- und Altteile

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Standgeldkosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Kosten eines Mietfahrzeugs, einer Vignette oder Plakette.

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 a Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile,
- die Herbeiführung eines Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen wurde, sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Vorsatz

A.2.17.2 Sowohl im OPTIMAL- als auch im BASIS-Tarif besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, Innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.6 bis A.3.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten

Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge, Krafträder, Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht und 3,2 m Höhe) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert sind ebenfalls das Gepäck und die Ladung, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Begriffsdefinitionen

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.5.2 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter Krankheit?

A.3.5.3 Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.6 Was leisten wir beim Schutzbrief?

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.6.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.6.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, vermitteln wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.6.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, vermitteln wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.1 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl und Wiederauffinden und Totalschaden

A.3.7.2 Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Ersatzteilversand

A.3.7.3 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass

Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

A.3.7.4 Wir vermitteln den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz in Deutschland, wenn

- das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nach einer Panne, einem Unfall oder einem vorausgegangenen Diebstahl, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Wenn der Schadenort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, vermitteln und bezahlen wir im Falle des Fahrzeugrücktransports eine Transportmöglichkeit, um Sie und die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug an Ihren Wohnsitz in Deutschland zurückzubringen (Pick-up-Service).

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.3.7.5 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren einschließlich des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Übernachtung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.6 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.7 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 50 EUR.

Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

A.3.7.7 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland, oder
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Mietwagen nach Fahrzeugausfall

A.3.7.8 Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder Unfall oder aufgrund eines Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde, helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.7 oder Übernachtung nach A.3.7.6 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag. Die Kosten für eine Übernachtung bis zu 100 EUR je Person werden von uns übernommen.

Autoschlüssel-Service

A.3.7.9 Wenn Sie auf einer Fahrt oder Reise wegen Verlust des Fahrzeugschlüssels mit dem versicherten Fahrzeug nicht mehr weiterfahren können, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand. Nicht versichert sind die Kosten für die Ersatzschlüssel.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

A.3.7.10 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, vermitteln wir die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person. Hat wegen des Ersatzfahrers ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs keinen Platz mehr, übernehmen wir die Kosten einer Rückfahrt zum Wohnsitz des Insassen in Deutschland per Bahn oder Linienflug nach A.3.7.7.

Krankenrücktransport

A.3.7.11 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, vermitteln wir die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich oder medizinisch vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.12 Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, vermitteln wir deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Krankenbesuch

A.3.7.13 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen, vermitteln und bezahlen wir die Fahrt und die Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch ihm nahe stehende Personen bis zu einem Betrag von 500 EUR.

Im Todesfall

A.3.7.14 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 sterben, vermitteln wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung am Ort des Todes oder die Überführung nach Deutschland. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000 EUR.

Versand von Arzneimitteln

A.3.7.15 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs auf einer Auslandsreise verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit benötigen und diese weder von Ihnen noch von einem Arzt vor Ort beschafft werden können, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die Kosten für den Versand.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt im Ausland oder Ihrem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Eine etwaige Abholung oder Auslösung des Arzneimittels beim Zoll muss von Ihnen selbst veranlasst werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Abholung des Arzneimittels. Die Kosten für die Arzneimittel werden von uns vorgestreckt und müssen von Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Versand von Sehhilfen

A.3.7.16 Wenn auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug Ihre Brille oder Kontaktlinsen (Sehhilfen) verloren gehen, und kein Ersatz an Ort und Stelle beschafft werden kann, vermitteln wir den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen. Die Kosten für den Versand werden von uns übernommen. Eine etwaige Abholung oder Auslösung der Ersatzsehhilfen beim Zoll muss von Ihnen selbst veranlasst werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Abholung der Ersatzsehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen werden von uns vorgestreckt und müssen von Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Finanzielle Notlage

A.3.7.17 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

- Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
- den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
- Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs

in eine finanzielle Notlage kommen, stellen wir den Kontakt zur jeweiligen Hausbank her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich. Wenn eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich ist, stellen wir Ihnen einen Betrag bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Wenn mehrere Personen infolge des selben Ereignisses in eine finanzielle Notlage geraten, ist der Betrag von 1.500 EUR die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

Reiserückruf

A.3.7.18 Auf Wunsch von Ihnen oder Ihnen nahe stehenden Personen veranlassen wir die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von

- Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung von Ihnen oder Ihnen nahen Familienangehörigen,
 - Schäden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten
- sofern der Schaden im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist.

Rückreise in besonderen Fällen

A.3.7.19 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs Ihre Fahrt oder Reise im Ausland nicht planmäßig oder zu einem anderen als ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beenden können, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres Eigentums oder des Eigentums eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist,

vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten sowie die Fahrzeugabholung nach A.3.7.10, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir übernehmen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 EUR je Person.

Strafverfolgung im Ausland

A.3.7.20 Werden Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug inhaftiert oder wird Ihnen Haft angedroht, dann strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions von bis zu 2.500 EUR vor. Die von uns vorausgelagten Kosten müssen von Ihnen oder den berechtigten Insassen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.21 Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse des versicherten Fahrzeugs aufgrund von Tod, Erkrankung oder Verletzung einen mitgeführten Hund oder Katze nicht mehr versorgen können, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung oder Versorgung der Tiere. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir höchstens für zwei Wochen.

A.3.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei der Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Krankheit und Schwangerschaft

A.3.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht in den Punkten A.3.7.10 bis A.3.7.14, wenn die Krankheit oder Verletzung der versicherten Person innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Fahrt oder Reise aufgetreten ist oder zum Reisezeitpunkt noch vorhanden war. Gleiches gilt auch für eine Schwangerschaft, wenn diese Ursache für den Versicherungsfall ist.

A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.9.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.9.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.10 Verpflichtung Dritter

- A.3.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.10.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.10.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

- A.4.2.1 Pauschalssystem
Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.
- A.4.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?
Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn
- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

- A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

- A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:
- | | |
|--|------|
| Arm | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| Hand | 55 % |
| Daumen | 20 % |
| Zeigefinger | 10 % |
| anderer Finger | 5 % |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| Fuß | 40 % |
| große Zehe | 5 % |

andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.8.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.8.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.8.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

A.5.2.1 In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz für jeden berechtigten Fahrer des Fahrzeugs.

A.5.2.2 Was versteht man unter berechtigtem Fahrer?

Berechtigter Fahrer ist jeder Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug lenkt.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung kann für Pkw und Campingfahrzeuge vereinbart werden. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, für das auch eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?

Wir ersetzen den durch Verletzung oder Tod des berechtigten Fahrers entstandenen Personenschaden wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bis zu einer Höhe von 15 Millionen EUR je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenergebnis.

Die Entschädigungsleistungen umfassen:

- ein Schmerzensgeld;
- den Verdienstausfall;
- Unterhaltsansprüche;
- Kosten für eine Haushaltshilfe;
- Kosten für den behindertengerechten Umbau;
- Kosten für sonstige vermehrte Bedürfnisse.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

Verstirbt der Fahrer beim Unfall oder an dessen Folgen, leisten wir Unterhaltszahlungen an die Hinterbliebenen.

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwaltes.

A.5.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.5.6.1 Haben wir den versicherten Sachverhalt festgestellt und den Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.6.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber, aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Bestimmungen, zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für den Fahrer durchsetzbar sind. Dies gilt z. B. für Ansprüche gegen Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, private Krankenversicherer und Arbeitgeber. Regressansprüche dieser Versicherer und des Arbeitgebers aus der Fahrerschutzversicherung sind ausgeschlossen.

Ersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf uns über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

A.5.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Straftat

A.5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem berechtigten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht oder der Fahrer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführt oder versucht, diesen herbeizuführen und dabei einen Personenschaden erleidet.

Grobe Fahrlässigkeit

A.5.8.3 Wir sind bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.5.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

A.5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht den nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

A.5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- und Aussteigen oder beim Be- und Entladen entstehen.

Psychische Reaktionen

A.5.8.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Rennen

A.5.8.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Vertragliche Ansprüche

A.5.8.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Erdbeben, Kriegereignisse, Innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.8.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.5.8.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Abweichend von A.1.4 besteht Versicherungsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnvolle Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.6.6 Sonstige Regelungen

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7; C.1 bis C.4; D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 sowie J.3 bis J.5 entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfallversicherung und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens aber zum Versicherungsbeginn fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) bezahlen. Die Zahlungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei Halbjahreszahlung sechs Monate und bei Vierteljahreszahlung drei Monate.

Welche Zahlung Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle Anhang 5 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.4 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.1, A.3.8.1, A.4.9.2, A.5.8.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.3, A.3.8.2, A.4.9.3, A.5.8.9 kein Versicherungsschutz.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.6 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 In der Kaskoversicherung

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle Anhang 5 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.2.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

- D.2.4 Ist der Fahrer 17 Jahre alt (begleitetes Fahren), darf das Fahrzeug nicht ohne die vorgeschriebene Begleitung gefahren werden. Außerdem darf die Begleitperson nicht durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in ihrer Aufgabe beeinträchtigt sein.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.2.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, verzichten wir bei Verletzung der Pflichten nach D.2 gegenüber Ihnen (dem Versicherungsnehmer) auf den Einwand grober Fahrlässigkeit.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.4 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. In Betracht kommende Schadenersatzansprüche können jedoch gekürzt werden oder entfallen, wenn und soweit Ihnen ein eigenes Verschulden an dem erlittenen Personenschaden zur Last fällt.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
- Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
 - f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.6.1 Hat der Unfall den Tod des berechtigten Fahrers zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
 - f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

- E.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.8.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.8.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

E.8.8 Kfz-Umweltschadensversicherung
Es gelten die Regelungen E.8.1, E.8.2, E.8.6 entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der versicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Dies gilt nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrer-schutzversicherung und die Kfz-Umweltschadensversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung die anderen für das versicherte Fahrzeug bestehenden Versicherungen mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrer-schutzversicherung sowie den Schutzbrief.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wurde.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und kurzfristige Verträge

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.
- die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Für Verträge von Wohnwagenanhängern wird abweichend von H.2.1 der Jahresbeitrag berechnet. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Saisonzeitraums.

H.2.5 Wird ein Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, während des Saisonzeitraums beendet, erfolgt die Abrechnung des Vertrages zum Zeitpunkt der Beendigung.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Kurzzeitkennzeichen

H.4.1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen wird, wird der einmalige Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgelegt.

H.4.2 Wenn Sie das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zulassen, wird die Versicherung hinsichtlich der Dauer, des Schadenfreiheitsrabattes und den Merkmalen zur Beitragsberechnung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

H.5

Kurzfristige Verträge

Beträgt die Laufzeit des Vertrages weniger als ein Jahr und verlängert sich der Vertrag nach G.1.2 nicht automatisch, wird der Beitrag wie folgt berechnet:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %

Über 10 Monate wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

Der Mindestbeitrag beträgt 30 EUR höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

I

Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen, Elektrofahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2

Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraffrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.3

Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraffrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Kraffräder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.4. gleichgestellt.

I.2.4

Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3

Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1

Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2

Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3

Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.3.6 Rabattschutz

Was bedeutet Rabattschutz?

1.3.6.1 Wenn Sie bei unserer Gesellschaft einen Pkw versichert haben, können Sie für die Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – für die Vollkaskoversicherung gegen Beitragszuschlag einen Rabattschutz abschließen. Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr jeweils ein belastender Schaden gemäß I.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächst bessere Schadenfreiheitsklasse gestuft. Die Regelungen gemäß I.5 bleiben hiervon unberührt.

Voraussetzungen

1.3.6.2 Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 befindet (Sondereinstufungen werden dabei nicht berücksichtigt).

Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

Wegfall der Voraussetzungen

1.3.6.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrages gemäß Anhang 1.

Der Rabattschutz endet während der Vertragslaufzeit zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen gemäß I.3.6.2 nicht mehr erfüllt sind.

Wird das Fahrzeug im Schadenfall von einem nicht im Versicherungsschein ausgewiesenen Fahrer genutzt, entfällt der Rabattschutz für diesen Schadenfall.

1.3.6.4 Befindet sich der tatsächliche Schadenfreiheitsrabatt des Vertrages nach schadenbedingter Rückstufung nicht mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4, entfällt der Rabattschutz ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückstufung. Dies gilt für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkaskoversicherung.

Laufzeit und Kündigung

1.3.6.5 Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

1.3.6.6 Endet der Versicherungsvertrag bei unserer Gesellschaft, wird der Nachversicherer auf deren Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf bestätigt, der sich ohne den Rabattschutz ergibt.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer

Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach A.6 versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Wenn Ihr Vertrag nach dem OPTIMAL-Tarif abgeschlossen wurde, können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. der Vollkasko innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird der jeweilige Vertrag als schadenfrei behandelt.

Wenn Ihr Vertrag nach dem BASIS-Tarif abgeschlossen ist, können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird der jeweilige Vertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

1.6.1.2 a Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte Fahrzeug und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

1.6.1.4 Sie sind mit einem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 6 t Nutzlast,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwiegereltern, Ihr Schwiegerkind, Ihren Arbeitgeber oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Geschwister, Großeltern oder Enkel;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; bei einem Führerscheinenzug gilt das Datum der Wiedererteilung des Führerscheins;
- die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben. Ein zum anderen Vertrag nach 1.3.6. vereinbarter Rabattschutz wird dabei nicht berücksichtigt.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt unabhängig einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nur dann, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach 1.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

1.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach 1.8.4 abrufbar sein.

1.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung, in der Kaskoversicherung, beim Schutzbrief und der Fahrerschutzversicherung an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifs, vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß J.6, berücksichtigen. Wir dürfen den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarif kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang.

Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Zahlungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Beitragsänderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes des alten und neuen Beitrags spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht gemäß J.4 hinzuweisen. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.5, Änderungen gemäß J.6 sowie Änderungen der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen (J.2) und den Typklassen (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß K.2, der Zuordnung eines Vertrages zu den Tarifgruppen (Anhang 4) und Regionalklassen (K.3) oder aufgrund des Schadensverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen sowie die im Versicherungsschein aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Beitragsberechnung nach Ihrem Lebensalter

Wir werden den Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw und Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr verändertes Lebensalter anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn der auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsperiode wirksam.

Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frü-

hestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen. In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen aufgrund von J.1, J.2 und J.3 sowie J.5 und J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

J.8 Beitragsberechnung nach der Haltedauer Ihres Fahrzeugs

Wir werden den Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an die veränderte Haltedauer anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung kommen.

Hierbei entspricht Ihre für das jeweils laufende Versicherungsjahr relevante Haltedauer der Anzahl an Jahren, die sich aus der Differenz zwischen dem 01.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres und dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie ergibt.

Die für die Beitragsberechnung relevante Haltedauer wird zu Vertragsbeginn für das laufende Versicherungsjahr bestimmt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die relevante Haltedauer jährlich neu zum 01.01. bestimmt.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren und die wir im Versicherungsschein als „Merkmale zur Beitragsberechnung“ ausweisen. Unterlassen Sie Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, wird der Beitrag in Bezug auf diese Merkmale zur Beitragsberechnung zu den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Führt eine Änderung des Fahrerkreises zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Fahrerkreises erst ab Beginn des folgenden Quartals wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

K.2.4 Auf die Beitragsberechnung wirken sich nicht aus, Fahrten, die von Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder von anderen Personen aufgrund einer Notfallsituation unternommen werden. In diesen Fällen besteht auch keine Mitteilungspflicht.

K.3 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

K.3.1 Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung berechnet sich nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters. Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann eine Beitragsänderung zur Folge haben.

K.3.2 Maßgebend für die Zuordnung zu einer Region ist der Wohnort des Fahrzeughalters und die dazugehörige Postleitzahl. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach Regionen berechnet wird.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitrags-erhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode unter Berücksichtigung der tatsächlichen Merkmale zur Beitragsberechnung zu zahlen. Haben Sie Falschangaben zu mehreren Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht verdoppelt sich die Vertragsstrafe.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen,

- wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 5, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsbundsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsbundsmann.de; Tel.: 0800/3696000; Fax: 0800/3699000). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228/4108-0; Fax 0228/4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.18 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M entfällt

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für bestehende Verträge zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sie durch

- Änderungen von Rechtsnormen auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen;
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende, rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung;
- den Versicherer bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanz-Dienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – oder der Kartellbehörde sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer bindende Weisungen durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder durch die Kartellbehörde

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

O entfällt

P Embargobestimmung

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen, entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw			
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze			
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht Vollkasko	
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	23	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	24	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	25	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	26	26
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	27	27
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	28	28
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	29	29
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48	48
3 Kalenderjahre	SF 3	51	51
2 Kalenderjahre	SF 2	54	54
1 Kalenderjahr	SF 1	58	58
–	SF ½	70	70
–	S	90	–
–	0	95	95
–	M	135	135

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem OPTIMAL-Tarif		
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 35	SF 20	SF 8
SF 34	SF 17	SF 7
SF 33	SF 16	SF 7
SF 32	SF 16	SF 6
SF 31	SF 15	SF 6
SF 30	SF 15	SF 6
SF 29	SF 14	SF 6
SF 28	SF 14	SF 5
SF 27	SF 13	SF 5
SF 26	SF 13	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 4
SF 23	SF 11	SF 4
SF 22	SF 11	SF 4
SF 21	SF 10	SF 3
SF 20	SF 10	SF 3
SF 19	SF 9	SF 3
SF 18	SF 9	SF 2
SF 17	SF 8	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 6	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 3	SF ½
SF 8	SF 3	SF ½
SF 7	SF 2	SF ½
SF 6	SF 2	S
SF 5	SF 1	S
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1	0
SF 2	SF ½	0
SF 1	SF ½	0
SF ½	0	M
S	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem BASIS-Tarif		
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 35	SF 18	SF 6
SF 34	SF 15	SF 5
SF 33	SF 14	SF 4
SF 32	SF 14	SF 4
SF 31	SF 13	SF 4
SF 30	SF 13	SF 4
SF 29	SF 12	SF 3
SF 28	SF 12	SF 3
SF 27	SF 11	SF 3
SF 26	SF 11	SF 3
SF 25	SF 10	SF 2
SF 24	SF 10	SF 2
SF 23	SF 9	SF 1
SF 22	SF 9	SF 1
SF 21	SF 8	SF 1
SF 20	SF 8	SF 1
SF 19	SF 7	SF 1
SF 18	SF 7	SF ½
SF 17	SF 6	SF ½
SF 16	SF 6	SF ½
SF 15	SF 5	SF ½
SF 14	SF 4	S
SF 13	SF 4	S
SF 12	SF 3	S
SF 11	SF 3	S
SF 10	SF 2	0
SF 9	SF 1	0
SF 8	SF 1	0
SF 7	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 5	SF ½	M
SF 4	SF ½	M
SF 3	SF ½	M
SF 2	S	M
SF 1	S	M
SF ½	M	M
S	M	M
0	M	M
M	M	M

1.2.3 Vollkaskoversicherung nach dem OPTIMAL-Tarif		
Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 35	SF 26	SF 16
SF 34	SF 22	SF 12
SF 33	SF 21	SF 12
SF 32	SF 20	SF 12
SF 31	SF 20	SF 11
SF 30	SF 19	SF 11
SF 29	SF 18	SF 10
SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 17	SF 9
SF 26	SF 16	SF 9
SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 15	SF 8
SF 23	SF 14	SF 7
SF 22	SF 14	SF 7
SF 21	SF 13	SF 6
SF 20	SF 12	SF 6
SF 19	SF 12	SF 5
SF 18	SF 11	SF 5
SF 17	SF 10	SF 5
SF 16	SF 10	SF 4
SF 15	SF 9	SF 4
SF 14	SF 8	SF 3
SF 13	SF 7	SF 3
SF 12	SF 7	SF 2
SF 11	SF 6	SF 1
SF 10	SF 5	SF 1
SF 9	SF 5	SF ½
SF 8	SF 4	SF ½
SF 7	SF 3	0
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 2	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1	0
SF 2	SF ½	0
SF 1	0	M
SF ½	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.4 Vollkaskoversicherung nach dem BASIS-Tarif

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 35	SF 24	SF 13
SF 34	SF 20	SF 10
SF 33	SF 19	SF 10
SF 32	SF 18	SF 9
SF 31	SF 18	SF 9
SF 30	SF 17	SF 8
SF 29	SF 16	SF 8
SF 28	SF 16	SF 8
SF 27	SF 15	SF 7
SF 26	SF 14	SF 6
SF 25	SF 14	SF 6
SF 24	SF 13	SF 5
SF 23	SF 12	SF 5
SF 22	SF 12	SF 5
SF 21	SF 11	SF 4
SF 20	SF 10	SF 3
SF 19	SF 10	SF 3
SF 18	SF 9	SF 3
SF 17	SF 8	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 6	SF ½
SF 13	SF 5	SF ½
SF 12	SF 5	SF ½
SF 11	SF 4	0
SF 10	SF 3	0
SF 9	SF 3	0
SF 8	SF 2	M
SF 7	SF 1	M
SF 6	SF ½	M
SF 5	SF ½	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF ½	M	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	30
18 Kalenderjahre	SF 18	27	30
17 Kalenderjahre	SF 17	28	30
16 Kalenderjahre	SF 16	29	35
15 Kalenderjahre	SF 15	30	35
14 Kalenderjahre	SF 14	31	35
13 Kalenderjahre	SF 13	32	35
12 Kalenderjahre	SF 12	33	40
11 Kalenderjahre	SF 11	34	40
10 Kalenderjahre	SF 10	35	40
9 Kalenderjahre	SF 9	36	40
8 Kalenderjahre	SF 8	37	45
7 Kalenderjahre	SF 7	38	45
6 Kalenderjahre	SF 6	39	50
5 Kalenderjahre	SF 5	40	50
4 Kalenderjahre	SF 4	45	55
3 Kalenderjahre	SF 3	50	60
2 Kalenderjahre	SF 2	55	65
1 Kalenderjahr	SF 1	65	75
–	SF ½	85	110
–	0	115	125
–	M	160	150

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 5	SF 2
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1
SF 18	SF 7	SF 2	SF 1
SF 17	SF 6	SF 2	SF 1
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1
SF 14	SF 5	SF 2	SF 1
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1
SF 11	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 bis 36 Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100
–	M	140	140

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 3 bis 36	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2	Vollkaskoversicherung			
	Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	SF 3 bis 36	SF ½	0	M
	SF 2	0	M	M
	SF 1	M	M	M
	SF ½	M	M	M
	0	M	M	M
	M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze			
	Dauer des schaden- freien ununter- brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in % Vollkasko
	10 bis 36 Kalenderjahre	SF 10	45	35
	9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
	8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
	7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
	6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
	5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
	4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
	3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
	2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
	1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
	–	SF ½	70	60
	–	0	100	100
	–	M	200	130

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung			
	Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	SF 10 bis 36	SF 3	SF ½	M
	SF 8 bis 9	SF 1	0	M
	SF 5 bis 7	SF ½	0	M
	SF ½ bis 4	0	M	M
	0	M	M	M
	M	M	M	M

4.2.2	Vollkaskoversicherung			
	Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	SF 10 bis 36	SF 3	SF ½	M
	SF 8 bis 9	SF 1	0	M
	SF 3 bis 7	SF ½	0	M
	SF 2	0	M	M
	SF 1	0	M	M
	SF ½	0	M	M
	0	M	M	M
	M	M	M	M

5 Lieferwagen

5.1	Einstufung von Lieferwagen in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze			
	Dauer des schaden- freien ununter- brochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in % Vollkasko
	20 Kalenderjahre	SF 20	25	25
	19 Kalenderjahre	SF 19	27	26
	18 Kalenderjahre	SF 18	30	27
	17 Kalenderjahre	SF 17	31	27
	16 Kalenderjahre	SF 16	32	28
	15 Kalenderjahre	SF 15	33	28
	14 Kalenderjahre	SF 14	34	29
	13 Kalenderjahre	SF 13	35	29
	12 Kalenderjahre	SF 12	36	30
	11 Kalenderjahre	SF 11	37	31
	10 Kalenderjahre	SF 10	38	32
	9 Kalenderjahre	SF 9	39	33
	8 Kalenderjahre	SF 8	40	34
	7 Kalenderjahre	SF 7	45	35
	6 Kalenderjahre	SF 6	50	40
	5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
	4 Kalenderjahre	SF 4	60	45
	3 Kalenderjahre	SF 3	65	45
	2 Kalenderjahre	SF 2	70	50
	1 Kalenderjahr	SF 1	85	55
	–	SF ½	90	60
	–	0	110	60
	–	M	145	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen

5.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung			
	Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	SF 20	SF 10	SF 4	SF 1
	SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2
	SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2
	SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2
	SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2
	SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2
	SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2
	SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2
	SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2
	SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2
	SF 10	SF 4	SF 1	0
	SF 9	SF 4	SF 1	0
	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
	SF 4	SF 1	0	M
	SF 3	SF 1/2	0	M
	SF 2	SF 1/2	0	M
	SF 1	0	M	M
	SF 1/2	0	M	M
	0	M	M	M
	M	M	M	M

5.2.2	Vollkaskoversicherung			
	Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	SF 20	SF 6	SF 1	0
	SF 19	SF 5	SF 1	0
	SF 18	SF 5	SF 1	0
	SF 17	SF 5	SF 1	0
	SF 16	SF 4	SF 1/2	0
	SF 15	SF 4	SF 1/2	0
	SF 14	SF 4	SF 1/2	0
	SF 13	SF 4	SF 1/2	0
	SF 12	SF 3	0	M
	SF 11	SF 3	0	M
	SF 10	SF 3	0	M
	SF 9	SF 2	0	M
	SF 8	SF 2	0	M
	SF 7	SF 2	0	M
	SF 6	SF 1	0	M
	SF 5	SF 1	0	M
	SF 4	SF 1/2	0	M
	SF 3	0	M	M
	SF 2	0	M	M
	SF 1	0	M	M
	SF 1/2	0	M	M
	0	M	M	M
	M	M	M	M

6 Für die übrigen Fahrzeuge

6.1 Einstufung für die übrigen Fahrzeuge in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Beitragsatz in % Vollkasko
3 bis 36 Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF ½	75	80
-	0	100	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 3 bis 36	SF 1	SF 1	0
SF 2	SF ½	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur für übrige Fahrzeuge)

Aus Klasse	1 Schaden Nach Klasse	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 3 bis 36	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
10			unter	49,5
11	von	49,5	bis unter	61,9
12	von	61,9	bis unter	71,6
13	von	71,6	bis unter	79,8
14	von	79,8	bis unter	86,6
15	von	86,6	bis unter	92,0
16	von	92,0	bis unter	97,7
17	von	97,7	bis unter	103,7
18	von	103,7	bis unter	110,4
19	von	110,4	bis unter	118,0
20	von	118,0	bis unter	125,4
21	von	125,4	bis unter	133,3
22	von	133,3	bis unter	144,0
23	von	144,0	bis unter	165,4
24	von	165,4	bis unter	196,0
25	ab	196,0		

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
10			unter	39,5
11	von	39,5	bis unter	53,1
12	von	53,1	bis unter	62,7
13	von	62,7	bis unter	69,0
14	von	69,0	bis unter	74,3
15	von	74,3	bis unter	80,2
16	von	80,2	bis unter	88,3
17	von	88,3	bis unter	96,8
18	von	96,8	bis unter	105,5
19	von	105,5	bis unter	116,5
20	von	116,5	bis unter	125,2
21	von	125,2	bis unter	135,9
22	von	135,9	bis unter	145,3
23	von	145,3	bis unter	156,2
24	von	156,2	bis unter	169,6
25	von	169,6	bis unter	184,5
26	von	184,5	bis unter	206,3
27	von	206,3	bis unter	232,3
28	von	232,3	bis unter	276,4
29	von	276,4	bis unter	330,1
30	von	330,1	bis unter	377,5
31	von	377,5	bis unter	438,7
32	von	438,7	bis unter	516,6
33	von	516,6	bis unter	696,7
34	ab	696,7		

3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
10			unter	36,4
11	von	36,4	bis unter	47,5
12	von	47,5	bis unter	56,3
13	von	56,3	bis unter	65,3
14	von	65,3	bis unter	75,2
15	von	75,2	bis unter	87,5
16	von	87,5	bis unter	97,2
17	von	97,2	bis unter	109,7
18	von	109,7	bis unter	122,2
19	von	122,2	bis unter	133,6
20	von	133,6	bis unter	147,8
21	von	147,8	bis unter	166,4
22	von	166,4	bis unter	183,6
23	von	183,6	bis unter	210,9
24	von	210,9	bis unter	241,7
25	von	241,7	bis unter	271,8
26	von	271,8	bis unter	306,7
27	von	306,7	bis unter	354,9
28	von	354,9	bis unter	416,5
29	von	416,5	bis unter	487,0
30	von	487,0	bis unter	628,8
31	von	628,8	bis unter	763,9
32	von	763,9	bis unter	975,5
33	ab	975,5		

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1			unter	84,7
2	von	84,7	bis unter	90,7
3	von	90,7	bis unter	93,6
4	von	93,6	bis unter	95,8
5	von	95,8	bis unter	98,3
6	von	98,3	bis unter	100,8
7	von	100,8	bis unter	103,9
8	von	103,9	bis unter	106,9
9	von	106,9	bis unter	111,1
10	von	111,1	bis unter	115,4
11	von	115,4	bis unter	120,0
12	ab	120,0		

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1			unter	86,8
2	von	86,8	bis unter	93,2
3	von	93,2	bis unter	98,0
4	von	98,0	bis unter	102,0
5	von	102,0	bis unter	107,0
6	von	107,0	bis unter	112,6
7	von	112,6	bis unter	119,2
8	von	119,2	bis unter	127,4
9	von	127,4	bis unter	132,5
10	von	132,5	bis unter	142,5
11	ab	142,5		

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte			
1			unter	64,1
2	von	64,1	bis unter	71,7
3	von	71,7	bis unter	77,4
4	von	77,4	bis unter	83,1
5	von	83,1	bis unter	89,4
6	von	89,4	bis unter	95,2
7	von	95,2	bis unter	104,5
8	von	104,5	bis unter	113,8
9	von	113,8	bis unter	123,5
10	von	123,5	bis unter	137,4
11	von	137,4	bis unter	154,1
12	von	154,1	bis unter	174,7
13	von	174,7	bis unter	190,9
14	von	190,9	bis unter	214,6
15	von	214,6	bis unter	244,5
16	ab	244,5		

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1			unter 81,2
2	von	81,2	bis unter 94,8
3	von	94,8	bis unter 104,7
4	von	104,7	bis unter 131,7
5	ab	131,7	

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1			unter 46,4
2	von	46,4	bis unter 55,5
3	von	55,5	bis unter 69,0
4	von	69,0	bis unter 98,9
5	von	98,9	bis unter 114,6
6	von	114,6	bis unter 151,8
7	von	151,8	bis unter 241,2
8	ab	241,2	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1			unter 84,2
2	von	84,2	bis unter 90,1
3	von	90,1	bis unter 97,5
4	von	97,5	bis unter 105,7
5	von	105,7	bis unter 112,8
6	von	112,8	bis unter 120,3
7	ab	120,3	

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen		
1			unter 95,0
2	von	95,0	bis unter 104,3
3	von	104,3	bis unter 112,6
4	ab	112,6	

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen		
1			unter 69,1
2	von	69,1	bis unter 89,0
3	von	89,0	bis unter 117,5
4	von	117,5	bis unter 156,0
5	ab	156,0	

Anhang 4: Tarifgruppen (Berufsgruppen)

Für Verträge der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. gilt grundsätzlich die Tarifgruppe B. Für Verträge der WGV-Versicherung AG gelten die Tarifgruppen B und N.

1 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- kommunale Landesverbände sowie Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 1 a bis 1 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 1 f unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 1 f oder 1 g erfüllt haben;

h Ehegatten von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 1 f oder 1 g erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2 Tarifgruppe N

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Einstufung in die Tarifgruppe B nicht erfüllen, erfolgt die Einstufung in die Tarifgruppe N.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

- 8 Kraftomnibusse**
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
- 8.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 8.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 8.3 Nicht unter 8.1 oder 8.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 9 Campingfahrzeuge**
Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- 10 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
- 11 Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 12 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 13 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 14 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 15 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 16 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen**
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 17 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast bis 1 t.
- 18 Lkw**
Lkw sind Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von über 1 t.
- 19 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

